



Terms of Reference: dritte

Ausschreibungsrunde

„Urban Innovative Actions“-Initiative

15.12.2017 – 30.03.2018



Inhalt

1. Einleitung.....	3
2. Antragsberechtigte Behörden – Wer kann einen Antrag einreichen?.....	4
3. Thematische Anforderungen für die dritte Ausschreibungsrunde	10
4. Förderprinzip.....	22
5. Entwicklung und Durchführung von UIA-Projekten	23
6. Antragsverfahren	26
7. Auswahlverfahren	27
8. Öffentliche Ausschreibungen, Prüfungen und staatliche Beihilfen	31
9. Unterstützung im Antragsverfahren	33
10. Wichtige Termine	33

1. Einleitung

Gemäß Artikel 8 der EFRE-Verordnung¹ kann der EFRE innovative Maßnahmen im Bereich der nachhaltigen Stadtentwicklung fördern. In diesem Rahmen hat die Europäische Kommission die Initiative „Urban Innovative Actions“ (UIA) gestartet. Mit dieser Initiative sollen neue Lösungen, die sich Problemen im Bereich der nachhaltigen Stadtentwicklung widmen und die für die gesamte Europäische Union von Bedeutung sind, erarbeitet und getestet werden.

Primäres Ziel der UIA-Initiative ist es daher, städtischen Behörden in ganz Europa Raum und Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um innovative, noch unerprobte Ideen zur Lösung gemeinsamer Herausforderungen in komplexen, realen Situationen zu erproben. Für die im Rahmen der Initiative geförderten Projekte gelten folgende Anforderungen: Sie sollen innovativ sein, eine hohe Qualität aufweisen, unter Beteiligung von wichtigen Interessenträgern erarbeitet und umgesetzt werden sowie ergebnisorientiert und übertragbar sein.

Städtische Behörden werden dazu angeregt, die von der UIA-Initiative gebotene Möglichkeit zu nutzen, anstelle der Durchführung „normaler Projekte“ (d. h. Projekte, die über „traditionelle“ Quellen einschließlich der üblichen EFRE-Programme finanziert werden können) das Risiko einzugehen, ehrgeizige und kreative Ideen in Prototypen umzusetzen, die sich im realen Stadtleben testen lassen. In anderen Worten: Die UIA-Initiative kann Pilotprojekte fördern, die für die Finanzierung über traditionelle Quellen zu riskant sind. Gefördert werden jedoch nur Projekte, die sehr innovativ und experimentell sind.

Für die UIA-Initiative stehen etwa 372 Millionen Euro an EFRE-Mitteln zur Verfügung.

Die im Rahmen der UIA-Initiative durchgeführten Projekte werden mittels Ausschreibungsrunden ausgewählt, die im Zeitraum 2015 bis 2020 jährlich zu einem oder mehreren von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Thema bzw. Themen stattfinden. Pro Projekt können bis zu fünf Millionen Euro Kofinanzierung aus EFRE-Mitteln gewährt werden. Der Durchführungszeitraum geförderter Projekte darf höchstens drei Jahre betragen². Für UIA-Projekte wurde kein Idealbudget

¹ Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=uriserv:OJ.L_.2013.347.01.0289.01.DEU

² In gut begründeten Ausnahmefällen kann der Durchführungszeitraum um bis zum ein Jahr verlängert werden.

festgelegt. Allerdings ist die Wahrscheinlichkeit einer Förderung für kleine Projekte (d. h. Projekte, die weniger als eine Million Euro aus EFRE-Mitteln beantragen) möglicherweise geringer, da es für diese Projekte schwieriger sein kann, nachzuweisen, dass die von ihnen geplanten Maßnahmen von ausreichender Tragweite sind. Hingegen sollten Projekte, die insbesondere zum Ende des Durchführungszeitraums mit erheblichen Investitionskosten einhergehen, nachweisen, dass die Kosten zweckmäßig und gerechtfertigt sind.

Die UIA-Initiative ist ein Instrument der Europäischen Union und wird indirekt von der Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung der Europäischen Kommission (EK) geleitet. Mit der Umsetzung der Initiative hat die Kommission die Region Hauts-de-France³ betraut. Die Region fungiert somit als betraute Einrichtung (BE). Für die Umsetzung der Initiative wurde ein Permanentes Sekretariat (PS) eingerichtet⁴.

Mit den vorliegenden Terms of Reference (Ausschreibungsrichtlinien) lädt die betraute Einrichtung antragsberechtigte Behörden im Rahmen der dritten Ausschreibungsrunde zur Einreichung von Projektanträgen ein. Für diese Ausschreibungsrunde steht ein indikatives Budget von 80 bis 100 Millionen Euro zur Verfügung.

Im vorliegenden Dokument werden die Voraussetzungen für die Teilnahme an der dritten Ausschreibungsrunde sowie das zu durchlaufende Verfahren erläutert. Dieses Dokument ist zusammen mit dem Leitfaden zur UIA-Initiative und dem Leitfaden zum Antragsformular zu lesen; beide Leitfäden wurden auf der UIA-Website veröffentlicht und für die dritte Ausschreibungsrunde angepasst.

2. Antragsberechtigte Behörden – Wer kann einen Antrag einreichen?

Gemäß Artikel 2 der Delegierten Verordnung über innovative Maßnahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung (UIA) können die folgenden Behörden Unterstützung für innovative Maßnahmen beantragen:

³ ehemals Région Nord-Pas de Calais

⁴ Informationen zum Permanenten Sekretariat sowie Kontaktdaten finden sich unter: <http://www.uia-initiative.eu/en/about-us/meet-team>

- alle städtischen Behörden einer lokalen Verwaltungseinheit, die je nach Grad der Verstädterung als Großstadt, Stadt oder Vorstadt klassifiziert ist und mindestens 50.000 Einwohner hat
- alle Vereinigungen oder Zusammenschlüsse von städtischen Behörden lokaler Verwaltungseinheiten, die je nach Grad der Verstädterung als Großstadt, Stadt oder Vorstadt klassifiziert sind und mindestens 50.000 Einwohner haben; dazu zählen auch grenzübergreifende Vereinigungen oder Zusammenschlüsse sowie Vereinigungen oder Zusammenschlüsse in verschiedenen Regionen und/oder Mitgliedstaaten

Ausschließlich im Sinne von Artikel 2 der Delegierten Verordnung antragsberechtigte städtische Behörden können im Rahmen einer UIA-Ausschreibungsrunde ein Antragsformular einreichen.

Die Definition lokaler Verwaltungseinheiten (*Local Administrative Units / LAU*) sowie deren Klassifikation nach dem Grad⁵ ihrer Verstädterung und die Einwohnerzahlen basieren auf den Angaben von Eurostat in der **Korrespondenztabelle LAU2-NUTS2010, EU28 (2012)**⁶. Diese Tabelle wird vom PS der UIA-Initiative als Hauptreferenzdokument für die Prüfung der Antragsberechtigung verwendet. Antragstellern wird empfohlen, die Korrespondenztabelle zu Rate zu ziehen, um zu prüfen, ob sie antragsberechtigt sind, und um die erforderlichen Angaben zu den lokalen Verwaltungseinheiten innerhalb ihrer Verwaltungsgrenzen und zu den Einwohnerzahlen machen zu können.

Weiterführende Informationen zur Antragsberechtigung städtischer Behörden finden sich in den nachstehenden Abschnitten.

2.1 Antragsberechtigte Antragsteller der ersten Kategorie sind:

- Kommunen/Städte, deren Verwaltungsgrenzen einer einzelnen lokalen Verwaltungseinheit entsprechen. In diesem Fall wird die lokale Verwaltungseinheit, die mindestens 50.000 Einwohner zählen muss, je nach Grad ihrer Verstädterung (Code 1 und/oder 2 der Korrespondenztabelle – Spalte „Grad der Verstädterung“) als Großstadt, Stadt oder Vorstadt klassifiziert.

⁵ Eine Definition zu den Begriffen „Lokale Verwaltungseinheit“ bzw. „Grad der Verstädterung“ findet sich unter: <http://ec.europa.eu/eurostat/web/nuts/local-administrative-units> ; http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Glossary:Degree_of_urbanisation

⁶ Die Korrespondenztabelle LAU2-NUTS2010, EU28 (2012) kann heruntergeladen werden über: <http://ec.europa.eu/eurostat/web/nuts/local-administrative-units>

- Kommunen/Städte, in deren Verwaltungsgrenze mehrere lokale Verwaltungseinheiten liegen. Dies trifft auf Kommunen/Städte in Portugal, im Vereinigten Königreich, in Irland, auf Malta, in Griechenland und Litauen zu, wo die Eurostat-Definition einer lokalen Verwaltungseinheit nicht Kommunen/Städten entspricht, sondern infrakommunalen Einheiten (Pfarrbezirke) oder statistischen Einheiten (Wahlkreise). Solche Kommunen/Städte sind nur antragsberechtigt, wenn sie 50.000 Einwohner zählen und die Mehrheit (d. h. über 50%) der Einwohner in lokalen Verwaltungseinheiten lebt, die nach dem Grad ihrer Verstädterung (Code 1 und/oder 2 der Korrespondenztabelle – Spalte „Grad der Verstädterung“) als Großstadt, Stadt oder Vorstadt klassifiziert sind.

- Organisierte Agglomerationen, die Vereinigungen oder Zusammenschlüsse von städtischen Behörden sind und die folgenden Kriterien erfüllen:
 - Sie müssen nach der nationalen Gesetzgebung als (im Unterschied zur regionalen und Provinzebene) lokale Verwaltungsebene anerkannt sein und Kommunen/Städte müssen verpflichtet sein, der suprakommunalen Organisation beizutreten (folglich schließt diese Kategorie nicht solche Vereinigungen ein, die auf freiwilliger Basis zu einem bestimmten Zweck und/oder für einen begrenzten Zeitraum gegründet wurden).
 - Ihnen dürfen ausschließlich Kommunen/Städte angehören (folglich schließt diese Kategorie nicht solche Vereinigungen ein, denen Institutionen wie Universitäten, Handelskammern usw. angehören).
 - Sie müssen gemäß nationaler Gesetzgebung bestimmte Kompetenzen haben, die von den beteiligten Kommunen in Bezug auf für das UIA-Projekt relevante Politikbereiche delegiert werden. Vereinigungen werden aufgefordert, diesbezüglich präzise auf den nationalen gesetzlichen Rahmen Bezug zu nehmen. Organisierte Agglomerationen müssen ausschließliche Kompetenzen hinsichtlich Gestaltung und Umsetzung in für das UIA-Projekt relevanten Politikbereichen haben.
 - Sie müssen eine distinkte politische (mit indirekter Vertretung der beteiligten Kommunen) und administrative (eigenes Personal) Struktur haben.

Beispiele für organisierte Agglomerationen im Rahmen der UIA-Initiative sind:

- Frankreich: Métropoles, Communautés Urbaines, Communautés d'Agglomération und Communautés de Communes
- Italien: Città Metropolitane und Unione di Comuni
- Deutschland: Landkreis

- Spanien: Mancomunidades und Area Metropolitana Barcelona
- Vereinigtes Königreich: Combined Authorities
- Portugal: Comunidades Intermunicipais (CIMs)

Europäische Verbände für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), deren Partnerschaften nur städtische Behörden (wie oben definiert) angehören und die spezifische, für die UIA-Ausschreibungsrunde relevante Kompetenzen hinsichtlich politischer Gestaltung und Umsetzung haben, werden als organisierte Agglomerationen angesehen und können den Antrag im Rahmen der UIA-Ausschreibungsrunde als federführende städtische Behörden oder städtische Partnerbehörden stellen. EVTZ, deren Partnerschaften andere Organisationen (z. B. Mitgliedstaaten, regionale Behörden, Verbände/Vereinigungen, Universitäten usw.) angehören, werden nicht als organisierte Agglomerationen angesehen und können keinen Antrag als federführende städtische Behörden oder städtische Partnerbehörden stellen. Sie können sich aber als Partner für die Projektdurchführung an einem von einem antragsberechtigten Antragsteller eingereichten Antrag beteiligen.

Im Rahmen der UIA-Initiative werden organisierte Agglomerationen als einzelne städtische Behörde betrachtet, die alle beteiligten Kommunen/Städte vertritt. Folglich ist diese Behörde in einem von einer organisierten Agglomeration eingereichten Projektantrag als federführende städtische Behörde anzugeben.

Bei der Überprüfung der Antragsberechtigung von organisierten Agglomerationen prüft das PS, ob die Einwohnerzahl mindestens 50.000 beträgt und ob die Mehrheit (über 50%) der Einwohner in an der Agglomeration beteiligten lokalen Verwaltungseinheiten lebt, die gemäß dem Grad ihrer Verstärkung als Großstädte, Städte oder Vorstädte zu klassifizieren sind.

2.2 Antragsberechtigte Antragsteller der zweiten Kategorie sind Vereinigungen bzw. Zusammenschlüsse städtischer Behörden, die rechtlich nicht als organisierte Agglomeration anerkannt werden.

Vereinigungen städtischer Behörden (nationale/regionale Vereinigungen städtischer Behörden, Territorialpakte, Entwicklungsbezirke usw.) sowie einzelne städtische Behörden, die keine formale Kooperationsvereinbarung geschlossen haben, jedoch im Rahmen der UIA-Initiative einen gemeinsamen Antrag stellen möchten, können keinen Antrag als eine einzelne städtische Behörde stellen.

Sie müssen eine federführende städtische Behörde (FSB) aus dem Kreis der beteiligten Kommunen/Städte bestimmen und die anderen Beteiligten als städtische Partnerbehörden auflisten.

Um antragsberechtigt zu sein, müssen alle beteiligten städtischen Behörden (die federführende Behörde und die Partnerbehörden) als lokale Verwaltungseinheiten anerkannt sein und nach dem Grad ihrer Verstädterung als Großstadt, Stadt oder Vorstadt klassifiziert sein. Im Falle von städtischen Behörden, in deren Verwaltungsgrenzen mehrere lokale Verwaltungseinheiten liegen, gelten für die Definition des Grads der Verstädterung ebenfalls die Bestimmungen in Abschnitt a.2.

Die Beziehung zwischen der federführenden städtischen Behörde und den städtischen Partnerbehörden muss zum Zeitpunkt der Einreichung des Antragsformulars noch nicht formal sein. Im Falle der Genehmigung und Unterstützung des Antrags stellt das PS der UIA-Initiative der FSB eine Vorlage für eine Partnerschaftsvereinbarung zur Verfügung. Die Partnerschaftsvereinbarung ist von allen beteiligten Partnern (d. h. von den städtischen Partnerbehörden und den Partnern für die Projektdurchführung) innerhalb der ersten Monate der Durchführungsphase zu unterzeichnen.

Weiterführende Informationen zu den Rollen und Aufgaben der federführenden städtischen Behörde und der städtischen Partnerbehörden (sowie der Partner für die Projektdurchführung) finden sich in Abschnitt 5.1 dieser Terms of Reference sowie in Abschnitt 2.1 des Leitfadens zur UIA-Initiative.

Die Erfahrung zeigt, dass einzelne Projekte von rechtlich nicht als organisierte Agglomeration anerkannten Vereinigungen oder Zusammenschlüssen, die sich aus mehr als drei städtischen Behörden (federführende Behörde plus Partnerbehörden) zusammensetzen und keinen territorialen Zusammenhang aufweisen, eher Gefahr laufen, den erforderlichen Zusammenhalt und die Tragweite der Projektergebnisse nicht gewährleisten zu können. Die Einreichung eines Antrags wird solchen Vereinigungen und/oder Zusammenschlüssen (die rechtlich nicht als organisierte Agglomerationen anerkannt sind) daher nur empfohlen, wenn der territoriale Zusammenhang der beteiligten städtischen Behörden gegeben ist und die Zahl der städtischen Partnerbehörden begrenzt ist.

2.3 Gemeinsame Anforderungen für antragsberechtigte städtische Behörden

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Grundsätzen für die einzelnen Kategorien antragsberechtigter städtischer Behörden gelten die folgenden Grundsätze für alle antragsberechtigten städtischen Behörden im Rahmen der UIA-Initiative:

- Alle städtischen Behörden müssen ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben.

- Ausschließlich die oben definierten antragsberechtigten städtischen Behörden können im Rahmen einer UIA-Ausschreibungsrunde ein Antragsformular einreichen. Antragsformulare, die von einem Partner für die Projektdurchführung eingereicht werden, sind unzulässig.
- Städtische Behörden (wie oben definiert) können in Projektanträgen ausschließlich als federführende städtische Behörden und/oder als städtische Partnerbehörden aufgeführt werden. Die Kategorie „Partner für die Projektdurchführung“ ist ausschließlich Einrichtungen und/oder Organisationen vorbehalten, die im Rahmen der UIA-Initiative nicht als städtische Behörden anerkannt werden.
- Eine städtische Behörde bzw. eine organisierte Agglomeration kann pro Ausschreibungsrunde nur an einem Projektantrag beteiligt sein (dies gilt auch dann, wenn diese Projektanträge zu unterschiedlichen Themen derselben Ausschreibungsrunde eingereicht werden). Diese Vorschrift gilt auch für städtische Partnerbehörden (eine Kommune kann stets nur an einem Projektantrag beteiligt sein, gleich ob als federführende städtische Behörde oder als städtische Partnerbehörde).
- Städtische Behörden, die bereits im Rahmen eines genehmigten Projekts einer früheren Ausschreibungsrunde der UIA-Initiative gefördert werden, können für die gesamte Laufzeit der Initiative kein weiteres Antragsformular zum selben Thema einreichen.

Agenturen und Unternehmen (z. B. in den Bereichen Energie-/Abfallwirtschaft, wirtschaftliche Entwicklung, Tourismusförderung usw.), die vollständiges oder teilweises Eigentum der Kommune/Stadt sind, werden nicht als lokale Verwaltungseinheiten betrachtet und können folglich nicht als antragsberechtigte städtische Behörden anerkannt werden. Nichtsdestotrotz können solche Organisationen als Partner für die Projektdurchführung an der Partnerschaft beteiligt sein (nähere Informationen zu den Rollen und Aufgaben der Partner für die Projektdurchführung finden sich in Abschnitt 5.1 dieser Terms of Reference sowie in Abschnitt 2.1 des Leitfadens zur UIA-Initiative).

Wie bereits erwähnt, legt das PS der UIA-Initiative der Prüfung der Antragsberechtigung vor allem die **Korrespondenztabelle LAU2-NUTS2010, EU28 (2012)** zugrunde. Den Antragstellern wird daher dringend empfohlen, vor dem Ausfüllen des Antragsformulars diese Tabelle zu Rate zu ziehen und selbst zu prüfen, ob sie antragsberechtigt sind.

Im Falle von Lücken, Inkonsistenzen oder Zweifeln bei der Auslegung der Daten in der Eurostat-Tabelle empfehlen wir Antragstellern, sich vor dem Ausfüllen und Einreichen des Antragsformulars an das PS der UIA-Initiative zu wenden.

Zur Prüfung der Antragsberechtigung arbeitet das PS der UIA-Initiative in Fällen, in denen Unklarheit hinsichtlich der Antragsberechtigung von Antragstellern besteht, mit allen relevanten Partnern, einschließlich Eurostat, zusammen, um über die Antragsberechtigung zu entscheiden.

3. Thematische Anforderungen für die dritte Ausschreibungsrunde

Die Europäische Kommission hat entschieden, die Themen, mit denen sich städtische Behörden im Rahmen der UIA-Initiative befassen können, auf die Themen der EU-Städteagenda abzustimmen.

Konkret wird sich jede UIA-Ausschreibungsrunde auf eine begrenzte Anzahl von Themen konzentrieren.

In der dritten Ausschreibungsrunde können Projektanträge zu folgenden Themen eingereicht werden:

- Anpassung an den Klimawandel
- Luftqualität
- Wohnen
- Arbeitsplätze und Kompetenzen in der lokalen Wirtschaft

Städtische Behörden, die im Rahmen einer Ausschreibungsrunde der UIA-Initiative einen Antrag stellen, dürfen nur eines der genannten Themen auswählen. Dennoch sollte ein integrierter Ansatz entwickelt werden, mit dem die identifizierten Herausforderungen effektiv angegangen werden können. Auf dem Antragsformular können die Antragsteller deshalb die Verknüpfungen mit und Außenwirkungen für andere(n) Themen und Politikbereiche(n) beschreiben.

Wie schon erwähnt, wünscht sich die Kommission Projekte, die kreative, innovative und nachhaltige Lösungen für die identifizierten Herausforderungen bieten. Die UIA-Initiative versteht sich auch als Versuchslabor für neue Ideen, in dem nach Wunsch der Kommission im Rückgriff auf verschiedenste Disziplinen experimentiert werden darf und soll. Aus diesem Grund hat die Kommission auf genaue Vorgaben für die von ihr gewünschten Projekte verzichtet.

Das Projektganze muss zu den thematischen Zielen und Investitionsprioritäten des EFRE beitragen. UIA-Projekte, die zu den thematischen Zielen 8 bis 10 beitragen (d. h. zu Zielen, die stärker sozial orientiert sind), können jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden:

- Das im Rahmen des Gesamtprojekts generierte Wissen leistet einen Beitrag zu den thematischen Zielen und den Investitionsprioritäten des EFRE; und
- das Projekt konzentriert sich nicht zu stark auf Aktivitäten, die unter die Förderung des Europäischen Sozialfonds (ESF) fallen.

Bitte beachten Sie, dass während der Auswahl und Durchführung von Projekten die Komplementarität und die Synergien mit anderen EU-Förderprogrammen und -politiken sowie mit geförderten Projekten von höchster Bedeutung ist.

Der Auswahlausschuss der UIA-Initiative versucht bei der Entscheidung, welche Projekte gefördert werden, Dopplungen zu vermeiden.

Im Folgenden finden sich ausführliche Beschreibungen der vier Themen der dritten Ausschreibungsrunde der UIA-Initiative.

3.1 ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL

Allgemeine Definition und Kontext der Themen

Städte sind Zentren der Innovation und des Wachstums und die Motoren der europäischen Wirtschaftsentwicklung. In den Städten leben rund 75 % der Bevölkerung und werden etwa 80 % der in Europa erzeugten Energie verbraucht; Tendenz steigend. Zugleich tragen Städte wesentlich zum Klimawandel bei, indem sie große Mengen an Treibhausgasen ausstoßen (z. B. durch Energieerzeugung, Verkehr, Industrie und Biomassenutzung). Gleichzeitig sind (Groß-)Städte sehr stark von den Folgen des Klimawandels betroffen: Hitze, Überschwemmungen, Wasserknappheit und Trockenheit können Auswirkungen auf die Gesundheit, die Infrastruktur, die lokale Wirtschaft und die Lebensqualität der Stadtbewohner haben. In den zurückliegenden drei Jahrzehnten ist die Zahl der extremen Wetterereignisse in Europa um 60 % gestiegen. Mittels effektiver Klimamaßnahmen lässt sich nicht nur besser mit den Folgen des Klimawandels umgehen, sondern entstehen für städtische Gebiete auch Vorteile im Hinblick auf Lebensqualität, die öffentliche Gesundheit, Kosteneinsparungen und die Schaffung von Arbeitsplätzen.

Relevanz für die und Rolle der städtischen Behörden

Für die lokale Ebene ist es entscheidend, sich auf die Auswirkungen des Klimawandels vorbereiten und diesen Auswirkungen begegnen zu können. Städtische Behörden agieren als Katalysatoren,

wenn es darum geht, in ihrem Zuständigkeitsgebiet die zuständigen Akteure zusammenzubringen, um gemeinsam eine Politik sowie Strategien für die territoriale Entwicklung zu erarbeiten, und zwar auch im Kontext kleiner und abgelegener Gebiete (z. B. Städte auf Inseln oder in Regionen in äußerster Randlage). Städtische Behörden sollten eine Führungsrolle übernehmen bei der Erarbeitung einer Politik, die auf die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger eingeht, sowie bei der Gewinnung von Investitionen in die wirtschaftliche Entwicklung.

Dass bestimmte Gebiete besonders stark von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen sind, ist häufig das Ergebnis menschlichen Handelns, beispielsweise der Bebauung gefährdeter Gebiete, unzureichender Planung oder unangemessener Gebäudekonstruktionen. So erhöht zum Beispiel die Versiegelung von Böden für den Wohnungs-, Straßen- oder Parkplatzbau die Absorption von Sonnenenergie, was höhere Temperaturen in den Städten zur Folge hat („städtischer Wärmeineffekt“). Gleichzeitig wird der natürliche Wasserabfluss gestört, was insbesondere bei starken Regenfällen in den Städten Überschwemmungen verursachen kann.

Durch eine geeignete, an den Klimawandel angepasste Städteplanung können die Auswirkungen des Klimawandels eingedämmt werden. Beispiele für eine solche Städteplanung ist die Nutzung grüner Infrastruktur, d. h. von Wäldern, Parks, Feuchtgebieten, grünen Mauern und Dächern. Ansätze wie diese bringen zudem erhebliche positive Nebeneffekte mit sich, darunter eine bessere Luftqualität, den Schutz der Artenvielfalt, eine höhere Lebensqualität und Beschäftigungsmöglichkeiten.

Die Europäische Union unterstützt Städte in ihren Bemühungen mittels verschiedener Rahmenpolitiken. Die EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel (2013) bietet einen Rahmen sowie Mechanismen zur besseren Vorbereitung aller Akteure auf gegenwärtige und zukünftige Auswirkungen des Klimawandels. Auf städtischer Ebene fördert die Strategie lokale Behörden in ihrer Anpassung an die unvermeidlichen Folgen des Klimawandels. Der Konvent der Bürgermeister für Klima und Energie bietet einen Rahmen, um mehr Städte nachhaltig zu gestalten und an den Klimawandel anzupassen. Der Konvent spiegelt die wichtige Rolle, die Städte und städtische Gebiete bei der Umsetzung des Pariser Klimaschutzziele für eine kohlenstoffarme und an den Klimawandel angepasste Entwicklung spielen.

In Europa gibt es zahlreiche hervorragende Beispiele für Städte, die ehrgeizige Klimamaßnahmen umsetzen. Der [Konvent der Bürgermeister](#) stellt auf seiner Website eine Reihe von Fallstudien und bewährte Praktiken aus Städten und Gemeinden vor, die Maßnahmen zur Abschwächung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel umsetzen.

Anforderungen für städtische Behörden

Die dringendste Notwendigkeit für städtische Behörden besteht darin, Lösungen zur Anpassung an den Klimawandel zu erarbeiten, die Möglichkeiten für nachhaltige Entwicklung mit angemessenen, ethisch vertretbaren Ergebnissen verbinden.

Städtische Behörden sollten entsprechend der Art, der Zeit, des Typs und des Niveaus des benötigten Schutzes angemessene Anpassungsmöglichkeiten entwickeln. Die Maßnahmen sollten den Fokus auf die Anpassung erweitern, um das wachsende Wissen um die Faktoren, die Entscheidungsfindungsprozesse und die Umsetzung von Entscheidungen beeinflussen, bewerten zu können. Institutionelle, wirtschaftliche und gesellschaftliche Hindernisse bei der Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen (Widerstand gegen Veränderung oder gesellschaftliche Akzeptanz) sollten ebenfalls berücksichtigt werden. Städteplanung zugunsten einer verbesserten Urban Governance sollten zum Abbau von Ungleichheiten und Armut beitragen und zugleich die Erarbeitung einer geeigneten Klima- und Landnutzungspolitik fördern.

Ohne genaue Vorgaben hinsichtlich der Arten von Projekten machen zu wollen, wird Städten empfohlen, insbesondere die folgenden Themen und Probleme zu berücksichtigen:

- innovative und integrierte Klimarisiko- und -gefährdungsevaluierungen, Überschwemmungs-/Hitzemanagementpläne, Kapazitätsaufbau für Städte und Informationsaustausch auf regionaler und nationaler Ebene;
- Projekte zu innovativen und integrierten umweltbasierten Wassermanagementlösungen (Überschwemmungsmanagement und Wasserrückhalt) sowie Entwicklung grüner und blauer Infrastruktur (Wälder, Parks, Feuchtgebiete, grüne Mauern/Dächer, Überschwemmungszonen);
- Förderung klimaresistenter Städteinfrastruktur: Verbesserungen beim Wasserrückhalt, bei der städtischen Wasserableitung und Kanalisation sowie bei Gebäudestandards;
- Projekte zugunsten von guten Governance-Strukturen und -Ansätzen, die Anpassung an den Klimawandel und den Kapazitätsaufbau auf Wohnviertel- und Gemeinschaftsebene („bottom-up“) fördern. Fokus auf besserer Koordination sowohl vertikal (Multi-Level-Governance) als auch horizontal (Multi-Stakeholder-Governance); regionale Koordination zwischen lokalen Behörden in Bezug auf umfangreiche oder städteübergreifende Gefahren des Klimawandels;
- Bürgerengagement/-beteiligung bei städtischen Projekten zur Anpassung an den Klimawandel; Sensibilisierung für die Gefahren des Klimawandels; Entwicklung von Finanzierungsmechanismen zur Unterstützung risikobewährter Investitionen.

3.2 LUFTQUALITÄT

Allgemeine Definition und Kontext der Themen

Trotz großer Fortschritte in den vergangenen Jahrzehnten ist Luftverschmutzung weiterhin die häufigste auf die Umwelt zurückzuführende Todesursache in der EU. Jedes Jahr sterben in der EU rund 400.000 Menschen aufgrund erhöhter Feinstaub-, Stickstoff- oder Ozonbelastungen. Auch Ökosystemen setzt die Luftverschmutzung zu. Über die Hälfte des EU-Gebiets ist übermäßiger Stickstoffanreicherung (Eutrophierung) und erhöhten Ozonkonzentrationen ausgesetzt. Die Folgen: schwere Schäden wie u. a. Verlust der Artenvielfalt und geringere Ernteerträge.

Die EU-Umweltpolitik zielt auf die Entwicklung und Umsetzung einer Rahmenpolitik für saubere Luft zur Stärkung nationaler, regionaler und lokaler Umweltpolitik hinsichtlich der Aspekte des Luftverschmutzungsproblems, die die Mitgliedstaaten alleine nicht effektiv oder effizient lösen können. Ziel der EU-Politik in diesem Bereich ist zudem, den internationalen Verpflichtungen der EU in Bezug auf die Senkung der Luftverschmutzung nachzukommen sowie Umweltschutzanforderungen in den Sektoren Industrie, Energie, Verkehr und Landwirtschaft zu verankern.

Zahlen zum Ausmaß und zu den Ursachen der Luftverschmutzung finden sich unter

http://ec.europa.eu/environment/air/cleaner_air/index.html.

Ziel der Partnerschaft für „Luftqualität“ der Städteagenda der EU ist, die Luftqualität in den Städten zu verbessern und das Thema „gesunde Stadt“ auf lokaler, nationaler und EU-Ebene ganz oben auf die Tagesordnung zu bringen.⁷

Relevanz für die und Rolle der städtischen Behörden

Städtische Behörden sind am besten in der Lage, Maßnahmen umzusetzen: Sie kennen die Situation vor Ort und haben eine Reihe von Instrumenten zur Steuerung und Förderung innovativer Lösungen zur Verfügung, darunter Städteplanung, Infrastruktur-/Verkehrsmanagement, Baugenehmigungen und Parkplatzregelungen. Allgemein kontrollieren sie lokale Budgets und beschäftigen sie die Mitarbeiter zur Umsetzung bzw. Durchsetzung von Maßnahmen, etwa bei Smog-Ereignissen oder im Rahmen langfristiger Luftqualitätspläne.

⁷ <https://ec.europa.eu/futurium/en/air-quality>

In vielen Mitgliedstaaten sind städtische Behörden zuständig entweder für die Entwicklung, Umsetzung und Evaluierung offizieller Pläne zur Luftqualität im Sinne von Richtlinie 2008/50/EG oder für Pläne zur städtischen Luftqualität im Zusammenhang mit offiziellen regionalen Luftqualitätsplänen im Sinne von Richtlinie 2008/50/EG. Auch im Falle offizieller regionaler Luftqualitätspläne spielen Städte als tendenziell große regionale Wirtschaftszentren, in denen Einwohner, Verkehr und Industrie konzentriert sind, eine wichtige Rolle. Die Tatsache, dass sich in vielen Städten in vielen Ländern trotz Aktionsplänen zur Luftqualität erhöhte Feinstaub- und Stickstoffdioxidbelastungen finden, zeigt, dass innovative Lösungen und Verbesserungen des Ansatzes notwendig sind. Erwünscht sind Erkenntnisse zu Ort und Zeit des Auftretens von Luftverschmutzung und zur Frage, wie innovative Lösungen zu den bestehenden Ansätzen beitragen können.

Anforderungen für städtische Behörden

Zu betonen ist, dass die öffentliche Gesundheit und die Luftqualität in den Städten durch Eindämmung der jeweiligen Emissionsquellen der Luftschadstoffe oder deren Vorprodukte verbessert werden kann. Die Luftqualität in den Städten wird nicht nur durch Schadstoffquellen in den Städten selber (d. h. Verkehr, Heizen, Industrie), sondern auch durch externe Quellen beeinflusst. Die sogenannte Hintergrundluftqualität setzt sich zusammen aus dem bzw. wird beeinflusst vom Ausstoß aus nicht-städtischen Emissionsquellen wie der Landwirtschaft, der (Binnen-)Schifffahrt, natürlichen Quellen und Emissionen in entfernt gelegenen (städtischen) Gebieten. Um entscheiden zu können, welche städtischen Emissionsquellen am besten (kosteneffektiv) eingedämmt werden können, bedarf es guter Daten zu den Hintergrundquellen (die die Hintergrundkonzentration und den städtischen Beitrag zur Luftqualität bestimmen). Darüber hinaus ist Luftverschmutzung in städtischen Gebieten nie homogen. In jedem städtischen Gebiet gibt es „Hotspots“, die auf verschiedene Quellen zurückzuführen sind. Mittels hochauflösender Modellierung können diese Hotspots ermittelt werden und sehr viel präzisere, kosteneffektive und am besten für die betreffende Mikroumgebung geeignete Maßnahmen entwickelt werden.

Bei der Erarbeitung innovativer Lösungen wird den städtischen Behörden empfohlen, die Erfahrungen aus dem Bericht der Europäischen Umweltagentur⁸ zur Umsetzung von Maßnahmen zur Luftqualität in zwölf Städten und aus den Projekten im Rahmen des LIFE-Programms⁹ zu berücksichtigen und darauf aufzubauen.

⁸ <https://www.eea.europa.eu/publications/air-implementation-pilot-2013>

⁹ <http://ec.europa.eu/environment/life/publications/lifepublications/lifefocus/documents/airquality.pdf>

Ohne genaue Vorgaben hinsichtlich der Arten von Projekten machen zu wollen, wird Städten empfohlen, insbesondere die folgenden Themen und Probleme zu berücksichtigen:

- Entwicklung und Erprobung von Instrumenten zur verbesserten Inventarisierung der Luftverschmutzung sowie von Instrumenten der hochauflösenden Modellierung zur Ermittlung von Hotspots städtischer Luftverschmutzung;
- Förderung kohlenstoffarmer oder -loser Verkehrslösungen, z. B. umweltfreundlichere Kraftstoffe, bessere ÖPNV-Verbindungen, Instrumente für verschiedene Verkehrsmittel, innovative Verkehrslösungen wie E-Bikes, Lastfahrräder oder Car Sharing;
- Gestaltung öffentlicher Flächen nach gesundheitlichen Aspekten als Anregung zum Radfahren und Walken;
- „Citizen Science“ (Messung der Luftqualität mit kleinen, aber ausreichend präzisen Messgeräten zwecks Anlegens einer großen städtischen Datenbank zur Luftqualität und Ermittlung von lokalen Hotspots);
- Projekte zur Verhaltensänderung und Bürgerbeteiligung (z. B. „Smarter Labs“);
- umweltbasierte Lösungen in Städten (z. B. Bäume und Pflanzen für Luftqualität, basierend auf nachweislichen Vorteilen für die Luftqualität)
- innovative lokale und regionale Finanzierungsmechanismen (Steuern, öffentlich-private Partnerschaften usw.) zur Erhöhung der Annahme kohlenstoffarmer Lösungen durch die Bürgerinnen und Bürger (Verkehr und Wohnen) und durch die Industrie;
- innovative Ansätze zur Auflösung von politischen Engpässen zwecks Förderung der Umsetzung innovationsbasierter Lösungen/Technologien für sauberere Luft.

3.3 WOHNEN

Allgemeine Definition und Kontext der Themen

Wohnen gehört zu den wesentlichen Infrastruktureinrichtungen für das Wirtschaftswachstum von Städten und die Lebensqualität von deren Bewohnern. In den meisten Ländern Europas mangelt es jedoch an geeignetem Wohnraum von guter Qualität. Im letzten Jahrzehnt sind der Mangel an bezahlbarem Wohnraum, Obdachlosigkeit, Polarisierungen in der Gesellschaft und auf dem Wohnungsmarkt sowie neue Formen des Wohnungsmangels stärker auf die politische Agenda gerückt.

Auf EU-Ebene gibt es verschiedene Regelungen und Fördermaßnahmen im Bereich Wohnen (z. B. die sozialpolitische Agenda der EU, die Politik in den Bereichen Energie, Industrie und Umwelt, regionale

und städtische Politiken, Binnenmarkt und staatliche Beihilfe). Dennoch liegt die Zuständigkeit für die Wohnungspolitik eher bei den einzelnen Mitgliedstaaten. Viele Mitgliedstaaten sind mit ähnlichen Herausforderungen konfrontiert: Erneuerung des Wohnraumbestands, Planung und Förderung [nachhaltiger Entwicklung](#), Bekämpfung der Zersiedelung, Hilfe für junge und benachteiligte Menschen auf dem Wohnungsmarkt sowie Förderung von Energieeffizienz bei Hauseigentümern.

2015 lebten 11,3 % der Bevölkerung der EU-28 in Haushalten, die über 40 % ihres [verfügbaren Einkommens](#) für Wohnen ausgaben¹⁰. Knapp 11 % der EU-Bevölkerung leben in Haushalten, die sie aufgrund zu hoher Energiekosten nicht angemessen heizen können. 2012 waren davon schätzungsweise etwa 54 Millionen Europäerinnen und Europäer betroffen. Dass das Problem so groß ist, ist auf steigende Energiepreise, niedrige Einkommen und geringe Energieeffizienz von Gebäuden zurückzuführen. Betroffen sind vor allem Menschen in Mittelost- und Südeuropa.¹¹ Die Zahl der Neubauten bei Sozialwohnungen ist zwischen 2009 und 2012 zurückgegangen, während die Warteliste für solche Wohnungen immer länger wird. In Belgien ist die Zahl der Wartenden von 140.000 auf 186.000 Menschen gestiegen, in Frankreich von 1,2 auf 1,7 Millionen und in Italien von 600.000 auf 650.000. Auch die Zahl der Obdachlosen steigt EU-weit.¹²

Relevanz für die und Rolle der städtischen Behörden

Die Wohnungspolitiken vor der weltweiten Finanzkrise haben Städte und lokale Behörden vor große Herausforderungen gestellt. Ihre finanziellen Ressourcen und Zuständigkeiten im Bereich des Wohnungsangebots sind seit den 1980er Jahren systematisch zurückgefahren worden. Infolge der jüngsten weltweit aufgetretenen Verlagerung (siehe den Bericht der UNECE, 2015) der wohnungspolitischen Zuständigkeiten für Wohnen von zentralen zu lokalen Behörden sind Städte nun wieder stärker gefordert, Wohnraum zu finanzieren, zu verwalten und zu verteilen. Aus dieser Zuständigkeitsverlagerung ergibt sich für Städte die Chance, innovative Wohnlösungen zu entwickeln, die den Realitäten des Wohnungsmarkts nach der Krise gerecht werden.

Mithin spielen Städte eine wichtige Rolle hinsichtlich Angebot und Instandsetzung von Wohnraum, wobei sie in schöpferischer Weise mit Wohnraumanbietern des privaten, öffentlichen und sozialen Sektors zusammenarbeiten (erfahrungsgemäß fallen die Erfolge bei der Konzentration auf nur einen Sektor schwächer aus) und eine nachhaltige Flächennutzung fördern.

¹⁰ Eurostat

¹¹ Knapp 11 % der EU-Bürgerinnen und -Bürger könnten von Energiearmut betroffen sein, <https://ec.europa.eu/energy/en/news/energy-poverty-may-affect-nearly-11-eu-population>

¹² Feantsa, Zweiter Überblick zur Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt 2017, <http://www.feantsa.org/en/report/2017/03/21/the-second-overview-of-housing-exclusion-in-europe-2017>

Zu den drängendsten Herausforderungen, mit denen Städte nach der Wirtschafts- und Finanzkrise konfrontiert sind, zählt der Zugang zu bezahlbarem Wohnraum. Ganz allgemein mangelt es in den Städten an bezahlbarem (Sozial-)Wohnraum jeder Art. Manche Städten wiederum kämpfen mit Leerstand und Gebäudeverfall. Betroffen sind beispielsweise:

- Metropolregionen mit angespannten Wohnungsmärkten, die geprägt sind von einer steigenden Nachfrage nach Wohnraum, extrem hohen Wohnraumpreisen und einem signifikanten Anstieg der Zahl der Menschen mit niedrigem, mittlerem und mittelhohem Einkommen, die für ihren jeweiligen Bedarf keinen bezahlbaren Wohnraum finden;
- Stadtviertel, deren Bewohner sich keine Investitionen leisten können und/oder ihre Energieversorgungskosten nicht decken können;
- schrumpfende Städte und Gebiete mit geringer Wohnraumnachfrage (d. h. Städte mit hohem Leerstand und vielen Brachflächen).

Eine weitere Herausforderung sind die benachteiligten Gruppen, für die der Zugang zu bezahlbarem (Sozial-)Wohnraum besonders erschwert ist. Zu diesen Gruppen zählen ältere Menschen, Alleinerziehende, Menschen mit Behinderung, Obdachlose, Langzeitarbeitslose, Jugendliche aus Pflegeeinrichtungen, Roma, Migranten usw. Insbesondere für solche Gruppen sollten gebietsbezogene Maßnahmen mit entsprechenden Unterstützungsangeboten verknüpft werden (Bildung, Gesundheit, Soziales, Beschäftigung, Sicherheit, Aufhebung von Segregation usw.).

Anforderungen für städtische Behörden

Ohne genaue Vorgaben hinsichtlich der Arten von Projekten machen zu wollen, wird Städten empfohlen, insbesondere die folgenden Themen und Probleme zu berücksichtigen.

Angesichts der Herausforderungen auf dem Wohnungsmarkt, mit denen Städte konfrontiert sind, ist es wichtig, bei der Schaffung und Nutzung von Wohnraum wieder zu verantwortungsbewussten Systemen zurückzukehren, die geeignet sind, die Probleme der wachsenden und schrumpfenden Städte und der benachteiligten Stadtviertel zu bekämpfen. Verantwortungsbewusste Wohnraumsysteme sollten:

1. mit wirtschaftlichen Vorteilen einhergehen, z. B.
 - mehr bezahlbarer Wohnraum
 - bessere Energieeffizienz, Senkung der CO₂-Emissionen
 - Förderung effizienter und nachhaltiger Nutzung von Bauflächen und Verhinderung von Zergliederung
 - lokales Arbeitsplatzangebot

- innovative Finanzierungspläne durch Zusammenarbeit privater und öffentlicher Partner
2. Verschwendung minimieren durch
 - effiziente Ressourcennutzung
 - Wiederverwertbarkeit von Wohnraum
 - Umnutzung von Brachflächen
 - Wohnraumsanierung
 3. auf den Bedarf der Bürgerinnen und Bürger abgestimmte Lösungen fördern, z. B.
 - besserer Zugang zu bezahlbarem, qualitativ gutem (Sozial-)Wohnraum
 - an Lebensabschnitte angepasste Wohnraumlösungen
 - Eingehen auf demografische und soziale Trends
 - Gemeinschaftswohnraum
 - Aufhebung von Segregation, Schließung der sozialen und physischen Kluft zwischen den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen
 - Vermeidung der unerwünschten Folgen der Gentrifizierung (z. B. Zwangsräumungen)
 - Eingehen auf die spezifischen Bedürfnisse benachteiligter Gruppen.

Städtische Maßnahmen hinsichtlich Wohnraumsystemen fördern Wohnräume und schaffen Wohnumgebungen, die für alle – unabhängig von Alter, Geschlecht, Nationalität oder ethnischer Herkunft – ästhetisch und bestmöglich nutzbar sind.

Grundsätzliches:

- Ermitteln Sie die spezifischen lokalen Bedürfnisse und gehen Sie angemessen auf diese ein.
- Sorgen Sie für einen integrierten Ansatz, damit die Maßnahmen mit anderen relevanten Maßnahmen verknüpft sind und dadurch bessere Gesamtergebnisse erzielt werden können.
- Achten Sie darauf, dass die Maßnahmen nicht diskriminierend oder segregierend wirken.
- Dämpfen Sie aktiv den Wettbewerb um Marktanteile unter verschiedenen Wohnraumanbietern (z. B. privaten und öffentlichen Anbietern) ein, um im Hinblick auf soziale Aspekte und Wohnraumarten die Vielfalt bei Schaffung und Nutzung von Wohnraum zu fördern.
- Stellen Sie sicher, dass die Maßnahme auch über die Projektlaufzeit hinaus nachhaltig ist.
- Beziehen Sie bei Maßnahmen zugunsten benachteiligter Gruppen die Gemeinschaft bei der Vorbereitung und Planung (und ggf. Durchführung) mit ein.

3.4 ARBEITSPLÄTZE UND KOMPETENZEN IN DER LOKALEN WIRTSCHAFT

Allgemeine Definition und Kontext der Themen

Die Schaffung von Arbeitsplätzen zählt zu den obersten Prioritäten der EU. Dies verwundert nicht, denn während die Arbeitslosenquote in letzter Zeit zurückgegangen ist, waren im Mai 2017 19,092 Millionen EU-Bürgerinnen und -Bürger ohne Arbeit – viele davon in einem Alter, in dem sie auf dem Höhepunkt ihrer Produktivität stehen und an einer gesunden, prosperierenden Gesellschaft teilhaben sollten.

Die Europäische Agenda für neue Kompetenzen (2016) spiegelt die Relevanz der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Vermittlung von Kompetenzen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Europa. Gleichzeitig zielt die Europäische Säule sozialer Rechte (2017) auf die Schaffung gerechterer Arbeitsbedingungen und die Stärkung der sozialen Dimension in der Arbeitsmarktpolitik.

Der Fokus der Partnerschaft zum Thema „Arbeitsplätze und Kompetenzen in der lokalen Wirtschaft“ der EU-Städteagenda liegt auf der Förderung der lokalen Wirtschaft, indem, abgestimmt auf die lokalen Spezifika, die Kapazitäten und Kompetenzen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erweitert und günstige Bedingungen für Unternehmensentwicklung und die Entstehung neuer Arbeitsplätze geboten werden.

Relevanz für die und Rolle der städtischen Behörden

In Zeiten, in denen die EU die Wirtschaftskrise so langsam hinter sich lässt, gilt es zu berücksichtigen, dass zwei Drittel der erwerbstätigen Bevölkerung in der EU in Städten und städtischen Agglomerationen leben. Die städtischen Gebiete sind deshalb die Hauptmotoren für Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftswachstum in Europa. Aus diesem Grund müssen gerade die Städte eine zentrale Rolle bei der Schaffung und der Förderung geeigneter Bedingungen für innovative Investitionen in ein größeres und besseres Arbeitsplatzangebot für ihre Einwohner spielen.

Auch für dieses Thema werden keine detaillierten Vorgaben für die Art der einzureichenden Projekte gemacht. Als Inspiration für mögliche Projekte werden jedoch ein Blick auf die Projekte, die in der ersten UIA-Ausschreibungsrunde genehmigt wurden, sowie der Bericht des URBACT-Programms, „More jobs: better cities“, empfohlen. Darin sind einige Maßnahmen beschrieben, mit denen städtische Behörden Wachstum und den Arbeitsmarkt stimulieren können.

Anforderungen für städtische Behörden

Ohne genaue Vorgaben hinsichtlich der Arten von Projekten machen zu wollen, wird Städten empfohlen, insbesondere die Prioritätsthemen laut dem [Orientierungspapier](#) der Partnerschaft zum

Thema „Arbeitsplätze und Kompetenzen in der lokalen Wirtschaft“ der EU-Städteagenda¹³ sowie die folgenden Themen und Probleme zu berücksichtigen:

- Stärkung lokaler Lieferketten, um die lokale Wirtschaft dabei zu unterstützen, vom lokalen Markt zu profitieren, sowie Übernahme einer aktiven Rolle beim Aufbau von Netzwerken zwischen lokalen Unternehmen, deren Stakeholdern und sowohl lokalen als auch erweiterten Marktchancen;
- Unterstützung von KMU durch Angebot innovativer Lösungen für deren größte Herausforderungen und Förderung deren Interkonnektivität mit größeren Märkten;
- Aufbau einer verbesserten unternehmerischen Kultur und Förderung der Gründung innovativer Unternehmen und Sozialunternehmen durch Schaffung eines positiven lokalen Ökosystems, u. a. durch sogenannte Business-Inkubatoren;
- Unterstützung des Übergangs von Städten in eine Wirtschaft der nächsten Generation, die geprägt ist von Wissen, nachhaltiger Energie, digitalen Plattformen und lokalisierteren und zirkulareren Produktionsformen;
- Valorisierung von Forschung und Entwicklung durch Kommerzialisierung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen mittels Kooperation zwischen Unternehmen und der Wissenschafts- und Forschungsgemeinde;
- Ausbildung hochqualifizierter Arbeitskräfte, die über geeignete Kompetenzen zur Förderung von Produktivität, Kreativität und Innovation verfügen;
- Gewährleistung inklusiver Arbeitsmärkte durch Schaffung von Chancengleichheit für alle, einschließlich für Rand- und benachteiligte Gruppen.

Darüber hinaus erkennt die Kommission an, dass Städte vor allem dann am meisten von wirtschaftlichem Wachstum profitieren, wenn sie ihre Arbeitsmärkte verwalten und dadurch ein gutes Verhältnis zwischen Nachfrage (verfügbare Arbeitsplätze) und Angebot (interessierte Arbeitskräfte) auf den lokalen Arbeitsmärkten herrscht. Deshalb sind sowohl die Förderung der Kompetenzen der potenziellen Arbeitnehmer als auch die richtige Einschätzung des Bedarfs auf dem Arbeitsmarkt von entscheidender Bedeutung. Denn die Voraussetzung für die langfristige Beschäftigung von Arbeitnehmern ist, dass diese die nachgefragten Kompetenzen mitbringen. Weitere Elemente für städtische Maßnahmen können sein: die Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen zwecks Abstimmung der Lehre auf den sich verändernden Bedarf am Arbeitsmarkt und zwecks Anregung der Nachfrage nach Kompetenzen; die Zusammenarbeit mit

¹³ <https://ec.europa.eu/futurium/en/content/jobs-and-skills-local-economy-orientation-paper>

Bildungseinrichtungen und mit Arbeitgebern, um sicherzustellen, dass im Voraus bekannt ist, welche Kompetenzen nachgefragt werden; Förderung der Investition in neue Kompetenzen.

4. Förderprinzip

Gesamtkostenprinzip

Die UIA-Initiative funktioniert nach dem Gesamtkostenprinzip. Projekte erhalten eine EFRE-Kofinanzierung in Höhe von bis 80% der förderfähigen Kosten. Die restlichen Mittel – mindestens 20% – sind von den EFRE-geförderten Partnern intern oder extern aus öffentlichen oder privaten Mitteln aufzubringen. Die Partnerbeiträge können aus Barmitteln und/oder Sachleistungen bestehen. Bitte beachten Sie, dass unbezahlte Freiwilligenarbeit nach den Fördervorschriften der UIA-Initiative nicht förderfähig ist. Bezahltes Personal sollte als Barmittelbeitrag verbucht werden.

EFRE-Zahlungen

Die vom EFRE zur Verfügung gestellten Mittel werden im Rahmen der UIA-Initiative im Voraus ausgezahlt.¹⁴ Erstattet werden nur die tatsächlich entstandenen Kosten (einschließlich Pauschalen):¹⁵

- Eine erste EFRE-Vorauszahlung in Höhe von 50% der EFRE-Fördersumme wird innerhalb von 90 Tagen nach Unterzeichnung des Fördervertrags (und ggf. der Partnerschaftsvereinbarung) an die (federführende) städtische Behörde geleistet. Diese erste Vorauszahlung enthält auch den Pauschalbetrag für Vorbereitungskosten (höchstens 16.000 EUR aus EFRE-Mitteln).
- Eine zweite EFRE-Vorauszahlung in Höhe von 30% der EFRE-Fördersumme wird an die (federführende) städtische Behörde geleistet, nachdem der Zwischenbericht eingereicht und genehmigt wurde und die Projektausgaben vom First-Level-Controller bestätigt wurden. Die gemeldeten Ausgaben müssen mindestens 70% der erste Vorauszahlungsrate entsprechen (dies entspricht 35% des Gesamtprojektbudgets).
- Eine dritte EFRE-Zahlung in Höhe von höchstens 20% der EFRE-Fördersumme (abzüglich des Pauschalbetrags für Projektabschluss und Wissenstransfer) wird nach Einreichung und Genehmigung des Abschlussberichts an die (federführende) städtische Behörde geleistet. Der Abschlussbericht ist spätestens drei Monate nach dem

¹⁴ Wie in der 2015 zwischen der Europäischen Union und der Région Hauts-de-France (ehemals Région Nord-Pas-de-Calais) geschlossenen Übertragungsvereinbarung niedergelegt

¹⁵ Idem

Abschlussdatum des Projekts einzureichen und muss eine vom First-Level-Controller bestätigte abschließende Projektausgabenübersicht enthalten. Bitte beachten Sie, dass es sich bei der dritten Zahlung nicht um eine Vorauszahlung, sondern um eine Erstattung entstandener und getätigter Ausgaben handelt. Folglich müssen Projektpartner ihre Ausgaben in der letzten Phase der Projektdurchführung vorfinanzieren.

- Eine letzte Zahlung an die (federführende) städtische Behörde erfolgt nach Genehmigung des qualitativen Abschlussberichts (der spätestens ein Jahr nach dem Abschlussdatum des Projekts einzureichen ist). Diese letzte Zahlung beträgt höchstens 12.000 EUR aus EFRE-Mitteln und ist für den Projektabschluss und den Wissenstransfer vorgesehen.

5. Entwicklung und Durchführung von UIA-Projekten

5.1 Partnerschaften im Rahmen von „Urban Innovative Actions“

Ausschließlich im Sinne von Artikel 2 der Delegierten Verordnung antragsberechtigte kommunale Behörden können im Rahmen einer UIA-Ausschreibungsrunde ein Antragsformular einreichen.

Im Rahmen der UIA-Initiative sollen städtische Behörde jedoch starke lokale Partnerschaften mit geeigneten, sie ergänzenden Partnern aufbauen. Dabei müssen alle Partner aus der EU stammen. Eine Partnerschaft für ein UIA-Projekt kann aus einer (federführenden) städtischen Behörde, städtischen Partnerbehörden und Partnern für die Projektdurchführung bestehen. Der weitere Kreis der Interessenträger ist nicht Teil der Partnerschaft, sollte aber in das Projekt einbezogen werden.

- **Städtische Behörde (bzw. federführende städtische Behörde im Falle von Anträgen, die von mehreren städtischen Behörden gemeinsam eingereicht werden):** Grundlage einer jeden UIA-Initiative ist eine städtische Behörde, die für die allgemeine Durchführung und das allgemeine Management des Gesamtprojekts zuständig ist. Die (federführende) städtische Behörde unterzeichnet den Fördervertrag mit der betrauten Einrichtung und erhält die EFRE-Fördermittel, die sie dann an die anderen Partner (städtische Partnerbehörden und/oder Partner für die Projektdurchführung) entsprechend ihrer jeweiligen Rollen und Aufgaben (sowie entsprechend ihrem jeweiligen Budget) weiterleitet. Im Falle von organisierten Agglomerationen wird die Behörde, einschließlich sämtlicher anderen der Agglomeration angehörigen städtischen Behörden, als einzelne städtische Behörde betrachtet und im Rahmen des UIA-Projekts als federführende städtische Behörde aufgeführt.

- **Städtische Partnerbehörden:** Vereinigungen städtischer Behörden (nationale/regionale Vereinigungen städtischer Behörden, Territorialpakte, Entwicklungsbezirke usw.), die rechtlich nicht als organisierte Agglomeration anerkannt werden, sowie einzelne städtische Behörden, die keine formale Kooperationsvereinbarung geschlossen haben, jedoch im Rahmen der UIA-Initiative einen gemeinsamen Antrag stellen möchten, müssen auf dem Antragsformular eine lokale Verwaltungseinheit als federführende städtische Behörde und die anderen lokalen Verwaltungseinheiten als städtische Partnerbehörden eintragen. Die städtischen Partnerbehörden sind für die Umsetzung spezifischer Maßnahmen und die Lieferung der damit verbundenen Leistungen/Outputs zuständig. Die Partnerbehörden erhalten einen Anteil am Projektbudget und melden die ihnen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahmen entstandenen Ausgaben. Nähere Informationen zu den städtischen Partnerbehörden (u. a. rechtlicher Status, Erfahrungen und Kompetenzen, Kontaktpersonen usw.) finden sich auf dem Antragsformular.
- **Partner für die Projektdurchführung:** Institutionen, Agenturen, Organisationen, Partner aus dem Privatsektor oder Vereinigungen, die aktiv an der Projektdurchführung beteiligt sind. Städtische Behörden sollten ihre Partner für die Projektdurchführung unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auswählen. Die Partner sind für die Umsetzung spezifischer Maßnahmen und die Lieferung der damit verbundenen Deliverables/Outputs zuständig. Bitte beachten Sie, dass ausschließlich Organisationen mit Rechtspersönlichkeit als Partner für die Projektdurchführung an einem Projekt teilnehmen können. Beratungsunternehmen, deren Kerngeschäft die Entwicklung und das Management von europäischen Projekten ist, können nicht als Partner für die Projektdurchführung teilnehmen.
- **Ein größerer Kreis verschiedener Interessenträger** sollte ebenfalls an der Entwicklung und an der Durchführung des Projekts beteiligt werden. Dazu zählen z. B. Institutionen, Agenturen, Organisationen und Vereinigungen. Diese Interessenträger übernehmen zwar keine unmittelbare Rolle (und erhalten demnach auch kein eigenes Budget für die Durchführung), sind aber wichtig, um eine komplikationslose und effektive Projektdurchführung sowie genug Rückhalt für das Projekt zu gewährleisten.

Ausführliche Informationen zu den Rollen und Aufgaben der städtischen Behörden (bzw. ggf. der städtischen Partnerbehörden) und der Partner für die Projektdurchführung finden sich in Abschnitt 2.1 des Leitfadens zur UIA-Initiative.

5.2 Projektaktivitäten

Die Aktivitäten im Rahmen von UIA-Projekten sind in Arbeitspaketen zu bündeln und müssen einen Beitrag zu einem oder mehreren der thematischen Ziel(en) und einer oder mehreren damit verbundenen Investitionspriorität(en) gemäß Artikel 9, Absatz 1 der EU-Verordnung über gemeinsame Bestimmungen¹⁶ für den ESIF und Artikel 5 der EFRE-Verordnung leisten.

Zu diesem Zweck sollten verschiedene der nachstehend aufgeführten Arbeitspakete (AP) genutzt werden:

- AP Vorbereitung
- AP Projektmanagement
- AP Kommunikation
- AP Durchführung
- AP Investition

Außer dem Arbeitspaket Investition sind alle anderen Arbeitspakete verpflichtend in Anträgen im Rahmen der UIA-Initiative aufzunehmen.

Für jedes Projekt ist ein UIA-Experte einzusetzen, der:

- das Projekt hinsichtlich der Inhalte der Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die Innovativität der Maßnahmen, berät und betreut;
- bei der Entwicklung von Dokumentationsmaterial und Outputs unterstützt, mittels derer u. a. die Erkenntnisse und bewährten Verfahren aus dem Projekt erfasst und öffentlichkeitswirksam kommuniziert werden;
- überwacht, dass die Maßnahmen planmäßig und im Einklang mit dem genehmigten Projektantrag umgesetzt werden.

Die Kosten für UIA-Experten (einschließlich der Kosten für An-/Abreise und Unterkunft) werden von der UIA-Initiative übernommen.

¹⁶ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 mit gemeinsamen Bestimmungen: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32013R1303>

Weiterführende Informationen zur Struktur des Arbeitsplans für ein UIA-Projekt sowie zu den Rollen und Aufgaben der UIA-Experten finden sich im Leitfaden zur UIA-Initiative.

5.3 Budgetlinien und förderfähige Ausgaben

Welche Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von UIA-Projekten förderfähig sind, ist im Leitfaden zur UIA-Initiative (siehe Abschnitt 4.2) festgelegt. Die Ausgaben sind jeweils einer der folgenden Budgetlinien zuzuordnen:

- Personal
- Büro und Verwaltung
- Reise- und Aufenthaltskosten
- Externe Expertise und Dienstleistungen
- Ausrüstung
- Infrastruktur- und Bauarbeiten

6. Antragsverfahren

Dem Antragsverfahren für die dritte Ausschreibungsrunde der UIA-Initiative liegen die folgenden Dokumente zugrunde:

- die vorliegenden Terms of Reference (in allen EU-Sprachen verfügbar)
- ein technischer Leitfaden für die elektronische Plattform für den Datenaustausch (*Electronic Exchange Platform / EEP*)
- eine ausführliche Anleitung zum Ausfüllen des Antragsformulars (verfügbar im EEP in allen EU-Sprachen)

Als Hilfstool für den Antragsentwurf stehen zudem eine Arbeitsversion des Antragsformulars sowie das Bestätigungsblatt samt Erläuterungen zur Verfügung (Word-Dokument, nur in englischer Sprache verfügbar).

Ferner ist der Leitfaden zur UIA-Initiative (nur in englischer Sprache verfügbar) im Hinblick auf die übergreifenden Vorschriften der Initiative heranzuziehen.

Sämtliche genannten Dokumente stehen auf der UIA-Website zur Verfügung.

Das Antragsverfahren verläuft zu 100% papierlos über die elektronische Plattform für den Datenaustausch der UIA-Initiative (EEP). **Für den Antrag sind das Antragsformular sowie ein Scan des unterzeichneten Bestätigungsblatts einzureichen.**

Auch eine Anlage kann hochgeladen und dem Antragsformular beigelegt werden. This could be a map presenting the area of intervention, a graph, an infographic, etc. The type and size of the file to be annexed are specified in the EEP guidance. Anträge können spätestens ab einen Monat vor dem Ende der Einreichungsfrist über die EEP eingereicht werden. Mitteilungen zur Verfügbarkeit werden auf der UIA-Website veröffentlicht.

Es wird nachdrücklich empfohlen, das Antragsformular in klar verständlichem Englisch auszufüllen. Das Antragsformular kann aber auch in einer anderen offiziellen EU-Sprache eingereicht werden.

Bitte beachten Sie jedoch, dass die strategische und operationelle Bewertung der Anträge auf der Grundlage der englischsprachigen Version erfolgt (nicht in englischer Sprache eingereichte Anträge werden von einem vom PS beauftragten externen Dienstleister ins Englische übersetzt). Die Qualität der Übersetzung kann vom PS nicht garantiert werden und geht daher auf Gefahr des Antragstellers. Darüber hinaus ist Englisch die Sprache des Fördervertrags, des Projektmanagements, der formalen Berichte, der zentralen Deliverables und sämtlicher Kommunikation mit der betrauten Einrichtung und dem PS.

<p>Die Frist zur Einreichung des Antragsformulars und des Bestätigungsblatts endet am 30.03.2018 um 14.00 Uhr MEZ.</p>

7. Auswahlverfahren

Nach der Antragseinreichung wird jeder Antrag einem dreistufigen Auswahlverfahren unterzogen:

1. Förderfähigkeitsprüfung
2. Strategische Bewertung
3. Operationelle Bewertung

7.1 Förderfähigkeitsprüfung

Nach Ende der Ausschreibungsfrist führt das PS für alle eingereichten Projektanträge eine Förderfähigkeitsprüfung durch. Zweck dieser Prüfung ist:

- zu prüfen, ob die eingegangenen Antragsformulare und deren Anlagen den formalen Förderkriterien entsprechen;
- die weitere Bewertung von nicht förderfähigen Anträgen zu vermeiden;
- die Gleichbehandlung aller Anträge, die zur Förderung ausgewählt werden, zu gewährleisten.

Für die UIA-Initiative gelten die folgenden Kriterien:

1. Das Antragsformular wurde vor dem Ende der in den Terms of Reference der Ausschreibungsrunde angegebenen Frist elektronisch über die EEP eingereicht.
2. Das Antragsformular wurde vollständig ausgefüllt.
3. Der Antragsteller ist eine einzelne städtische Behörde einer lokalen Verwaltungseinheit, die je nach Grad ihrer Verstädterung als Großstadt, Stadt oder Vorstadt definiert ist und mindestens 50.000 Einwohner hat.

ODER

Der Antragsteller ist eine Vereinigung oder ein Zusammenschluss von städtischen Behörden, die rechtlich als organisierte Agglomeration bestehend aus lokalen Verwaltungseinheiten anerkannt werden, wobei die Mehrheit (mindestens 51%) der Einwohner in lokalen Verwaltungseinheiten lebt, die aufgrund des Grades ihrer Verstädterung als Großstadt, Stadt oder Vorstadt klassifiziert sind, und die Gesamteinwohnerzahl mindestens 50.000 beträgt.

ODER

Der Antragsteller ist eine Vereinigung oder ein Zusammenschluss von städtischen Behörden, die rechtlich nicht als organisierte Agglomeration anerkannt werden, wobei alle beteiligten städtischen Behörden (federführende städtische Behörde und städtische Partnerbehörden) lokale Verwaltungseinheiten sind, die aufgrund des Grades ihrer Verstädterung als Großstadt, Stadt oder Vorstadt klassifiziert sind, und die gemeinsame Gesamteinwohnerzahl (federführende städtische Behörde plus städtische Partnerbehörden) mindestens 50.000 beträgt.

4. Falls der Antragsteller eine Vereinigung und/oder ein Zusammenschluss von städtischen Behörden ist, die rechtlich nicht als organisierte Agglomeration anerkannt werden,

wurden eine federführende städtische Behörde und städtische Partnerbehörden benannt.

5. Der Förderzeitraum wurde eingehalten: Das Abschlussdatum des Projekts steht im Einklang mit den Vorgaben der Ausschreibung und der Initiative.
6. Die Höchstgrenzen für das Budget sowie das Kofinanzierungsprinzip wurden beachtet.
7. Alle beteiligten Partner (federführende städtische Behörde, städtische Partnerbehörden und Partner für die Projektdurchführung) stammen aus EU-Mitgliedstaaten.
8. Antragstellende städtische Behörden (federführende städtische Behörden und/oder städtische Partnerbehörden) sind im Rahmen derselben Ausschreibungsrunde nur an einem einzigen Projektantrag beteiligt.
9. Antragstellende städtische Behörden (federführende städtische Behörden und/oder städtische Partnerbehörden) sind in einer früheren Ausschreibungsrunde nicht mit demselben Thema ausgewählt und gefördert worden.
10. Das Bestätigungsblatt wurde ordnungsgemäß vom rechtlichen Vertreter der (federführenden) städtischen Behörde unterzeichnet und bis zum Ende der Frist zur Einreichung von Anträgen auf die EEP hochgeladen.

Werden nicht alle der oben genannten Anforderungen erfüllt, ist der Antrag nicht förderfähig und wird er im laufenden Auswahlverfahren nicht weiter berücksichtigt.

7.2 Strategische Bewertung

Für förderfähig befundene Anträge werden in einem zweiten Schritt einer strategischen Bewertung durch ein Gremium aus externen Experten unterzogen. Die strategische Bewertung macht 80% der Gesamtprojektbewertung aus und erfolgt auf der Grundlage der folgenden Kriterien:

- Innovativität (Gewichtung: 40%) – Inwiefern hat der Antragsteller gezeigt, dass der Projektvorschlag neu ist (d. h. noch nie zuvor im betreffenden städtischen Gebiet oder andernorts in der EU getestet und durchgeführt wurde) und deutliches Potenzial zur Schaffung von Mehrwert hat?
- Partnerschaft (Gewichtung: 15%) – Inwiefern ist die Beteiligung von Interessenträgern (ggf. städtische Partnerbehörden, Partner für die Projektdurchführung und größerer Kreis von Interessenträgern) relevant für die Projektdurchführung?
- Messbarkeit (Gewichtung: 15%) – Inwiefern wird das Projekt messbare Ergebnisse liefern?

- Übertragbarkeit (Gewichtung: 10%) – Inwiefern wird sich das Projekt auf andere städtische Gebiete in Europa übertragen lassen?

Die indikativen Bewertungsfragen zu den einzelnen Kriterien sind in Abschnitt 3.2.2 des Leitfadens zur UIA-Initiative aufgeführt.

Das Gremium aus externen Experten prüft ferner, ob die Projekte zu den thematischen Zielen der ESI-Fonds und des Gemeinsamen Strategischen Rahmens im Sinne von Artikel 9, Absatz 1 der EU-Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen beitragen, ob die Projekte integrierte Lösungen für die identifizierten Herausforderungen vorschlagen und ob sie den Grundsätzen nachhaltiger Stadtentwicklung entsprechen. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, können die Kommission und die betraute Einrichtung die betreffenden Projekte aufgrund ihres mangelnden Beitrags ablehnen.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der strategischen Bewertung erstellt das Gremium aus externen Experten eine Gesamtbewertung und ein Ranking der bewerteten Anträge. Nach Abstimmung mit der Kommission werden Anträge, die einen bestimmten Schwellenwert übertreffen, einer operationellen Bewertung unterzogen. Nach Abschluss des Verfahrens der strategischen Bewertung werden die Antragsteller über das Ergebnis der Bewertung ihres Antrags (d. h. ob das Bewertungsverfahren für sie weitergeht oder nicht) in Kenntnis gesetzt.

7.3 Operationelle Bewertung

Die operationelle Bewertung wird vom PS durchgeführt und macht 20% der Gesamtprojektbewertung aus.

Zweck der operationellen Bewertung ist primär die Beurteilung der Qualität der Anträge (einschließlich der Machbarkeit, der Konsistenz und Kohärenz des Arbeitsplans, der Qualität der vorgeschlagenen Managementstrukturen, der Kohärenz und der Verhältnismäßigkeit des Budgets sowie der Qualität der vorgeschlagenen Kommunikationsmaßnahmen).

Die indikativen Bewertungsfragen für das Kriterium „Qualität“ sind in Abschnitt 3.2.3 des Leitfadens zur UIA-Initiative aufgeführt.

Nach Abschluss der operationellen Bewertung trifft ein Auswahlausschuss bestehend aus Vertretern der betrauten Einrichtung und der Kommission die endgültige Entscheidung über die Auswahl der Anträge. Die endgültige Genehmigung der ausgewählten Projekte erteilt die Kommission. Nach Abschluss des Verfahrens der operationellen Bewertung werden die Antragsteller über das Ergebnis der Bewertung in Kenntnis gesetzt.

7.4 Bewertungspunktesystem

Jedes Kriterium wird mit einem bis fünf Punkten bewertet. Aus den für alle Kriterien vergebenen Punktzahlen wird eine Durchschnittspunktzahl für das Projekt ermittelt.

Ausführliche Informationen zum Bewertungspunktesystem finden sich in Abschnitt 3.2.4 des Leitfadens zur UIA-Initiative.

Mit dem Bewertungspunktesystem wird nicht nur der spezifische Wert der einzelnen Projektanträge berücksichtigt, sondern wird durch den Vergleich der verschiedenen im Rahmen derselben Ausschreibungsrunde eingereichten Projektanträge auch ein Wettbewerbsprozess gewährleistet. Deshalb erfahren Antragsteller von Projektanträgen, die nicht in der operationellen Bewertung berücksichtigt werden oder die am Ende nicht genehmigt werden, nicht, welche Punktzahl sie erreicht haben. Sie erhalten aber einen ausführlichen Kommentar zu allen bewerteten Kriterien.

8. Öffentliche Ausschreibungen, Prüfungen und staatliche Beihilfen

Projektpartner, die gemäß der anwendbaren nationalen Gesetzgebung über das öffentliche Auftragswesen der Definition einer Auftragsvergabebehörde entsprechen, haben die geltenden Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe zu beachten.

Vom Projekt geltend gemachte Ausgaben sind von einem First-Level-Controller (FLC) zu prüfen. Der unabhängige First-Level-Controller prüft die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der geltend gemachten Ausgaben, die Lieferung der Produkte und die Erbringung der Dienstleistungen, die Richtigkeit der geltend gemachten Ausgaben sowie die Übereinstimmung der Ausgaben und Tätigkeiten mit EU- und nationalem Recht. Da der First-Level-Controller direkt von der UIA-Initiative bestellt und bezahlt wird, sollten die Projektpartnerschaften in ihren Projektbudgets keine Kosten für Kontrollen (bzw. Prüfungen) einplanen.

Um gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen, die im Binnenmarkt aktiv sind, zu gewährleisten, müssen Projekte entsprechend den Vorschriften über staatliche Beihilfen gestaltet sein. Auf diese Weise soll die Effektivität öffentlicher Finanzierung sichergestellt und sollen Wettbewerbsverzerrungen, z. B. die Verdrängung privater Finanzierung, die Schaffung ineffektiver Marktstrukturen oder der Erhalt ineffizienter Unternehmen, vermieden werden.¹⁷ Es ist sorgfältig darauf zu achten, dass die Finanzierung im Rahmen der UIA-Initiative weder den Wettbewerb verzerrt noch ohne hinreichenden Grund in den Markt eingreift. Grundsätzlich erwartet die Europäische Kommission, dass der Großteil der im Rahmen dieser Ausschreibungsrunde geförderten Projekte keine wirtschaftlichen Aktivitäten beinhalten bzw. keine oder nur sehr begrenzte Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten haben wird.

Die Europäische Kommission finanziert die UIA-Initiative indirekt aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (bis zu 80% der Projektkosten). Hinsichtlich der 80%igen UIA-Finanzierung ist zu prüfen, ob die Vorschriften über staatliche Beihilfen eingehalten werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die öffentliche Förderung dem Binnenmarkt vollumfänglich zugute kommt. In Anbetracht des innovativen, offenen Charakters der UIA-Initiative, die auf der Grundlage von Ausschreibungen für kreative Lösungen hervorbringende Projekte und mit allgemeinen Ausschreibungsthemen arbeitet, sollten – zwecks Begrenzung der verzerrenden Wirkung von EU-Budgetressourcen – der Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen höchstens 500.000 EUR des Gesamtbetrags der UIA-Fördersumme, die an ein einzelnes an einem Projekt beteiligtes Unternehmen fließen kann, zugrunde gelegt werden.

Die übrigen Projektkosten (mindestens 20%) können entweder über private oder öffentliche Beiträge finanziert werden. Für private Beiträge sind die Vorschriften über staatliche Beihilfen nicht anwendbar. Handelt es sich hingegen um öffentliche Beiträge eines Mitgliedstaats an ein Projekt und sind „wirtschaftliche Aktivitäten“, z. B. das Angebot von Waren und Dienstleistungen auf dem Markt, beteiligt, dann sind solche Projekte so zu gestalten, dass hinsichtlich sämtlicher öffentlicher Beiträge die Vorschriften über staatliche Beihilfen eingehalten werden, und zwar auf allen Ebenen, d. h. die Ebene des Eigentümers, Bauunternehmers und/oder des Betreibers des Projekts oder der Anlage. In diesen Fällen muss die öffentliche Finanzierung den Anforderungen der De-minimis-Verordnung oder den Bedingungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) oder

¹⁷ Für weitere Informationen zum Thema staatliche Beihilfen siehe die Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht unter: [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016XC0719\(05\)&from=EN](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016XC0719(05)&from=EN).

dem Beschluss der Kommission zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse genügen.

Ausführliche Informationen zur öffentlichen Auftragsvergabe und zu staatlichen Beihilfen finden sich in den Abschnitten 4.4.6 und 4.4.7 des Leitfadens zur UIA-Initiative.

9. Unterstützung im Antragsverfahren

Das PS unterstützt Antragsteller bei technischen Fragen während des Antragsverfahrens. Kontaktdaten finden sich auf der UIA-Website.

Das PS organisiert zudem in verschiedenen europäischen Städten insgesamt vier Seminare für Antragsteller. Die Termine und Veranstaltungsorte finden sich in der Rubrik „Events“ auf der UIA-Website.

Darüber hinaus werden Webinars zu bestimmten Aspekten der Projektentwicklung und zur Antragseinreichung angeboten. Die Termine und Themen der Webinars sind in der Rubrik „Events“ auf der UIA-Website zu finden.

10. Wichtige Termine

- 15.12.2017 – Beginn der dritten Ausschreibungsrunde
- Januar 2018 – Februar 2018 – Seminare und Webinars für Antragsteller
- 30.03.2018 – Ende der Frist für die Einreichung der Antragsformulare
- Oktober 2018 – voraussichtliches Datum der endgültigen Entscheidung über die Genehmigung von Projekten
- November 2018 – voraussichtlicher Beginn der genehmigten Projekte

Wir freuen uns auf Ihre Projektanträge!